

Kreisverwaltung Bad Kreuznach



Merkblatt

Messen und Märkte

Brand- und Katastrophenschutz -Brandschutzdienststelle-
Salinenstraße 47 55545 Bad Kreuznach Tel.: 0671/803-1679 Fax: 0671/803-1675 E-Mail: brandschutzdienststelle@kreis-badkreuznach.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Vorlage Lageplan.....	3
4.	Festlegungen im Lageplan	3
5.	Nummerierung von Ständen.....	4
6.	Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung.....	4
7.	Zu- und Durchfahrten.....	4
8.	Flucht- und Rettungswege.....	4
9.	Freiflächen	5
10.	Schutzstreifen.....	5
11.	Sicherheitsabstände	5
12.	Fliegende Bauten.....	5
13.	Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen	5
14.	Behelfsmäßige Leitungsverlegung	5
15.	Lagerung Abfallstoffe	5
16.	Elektrische Einrichtungen	5
17.	Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte	6
18.	Feuerlöscher.....	6
18.1.	Fettbrandlöscher / Löschdecken	6
19.	Feuerstätten.....	6
20.	Druckgasflaschen.....	6
21.	Flüssiggas.....	7
22.	Weitergehende Anforderungen	7
23.	Anwesenheit des Betreibers	7
24.	Überwachung.....	7
25.	Brandsicherheits- / Sanitätswache	7
26.	Zu informierende Stellen	7

Das Merkblatt hat keine Gewährleistung auf Vollständigkeit

1. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt ist eine Ausarbeitung der Brandschutzdienststelle Bad Kreuznach. Die Inhalte sind im Wesentlichen aus Merkblättern und anderen Informationsschriften von Berufsfeuerwehren sowie der ADD übernommen, die über Jahre als Arbeitsgrundlage den Genehmigungsbehörden und den Veranstaltern zur Verfügung gestellt wurden. In der Gestaltung des Merkblattes flossen Erfahrungen und Erkenntnisse ein, die über einen langen Zeitraum vor Ort gesammelt wurden.

Für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheitswache und Sanitätswache nach § 33 LBKG zu prüfen. Die entsprechende Anordnung wird in der Regel durch die zuständige Genehmigungsbehörde erlassen.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft.

Zur Beratung und Genehmigung baulicher Anlagen (z.B. Fliegende Bauten) sind die jeweiligen Genehmigungsbehörden zuständig.

Werden diese Anforderungen bei der Veranstaltung eingehalten, ist in der Regel die Beteiligung der Brandschutzdienststelle und die Einrichtung einer Brandsicherheitswache nicht erforderlich.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Landesbauordnung
 - Sonderbauvorschriften
 - Versammlungsstättenverordnung
 - Technische Baubestimmungen
 - Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender bauten
 - Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr
- Straßenverkehrsordnung
- Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG)
- Arbeitsgemeinschaft Leiter der Berufsfeuerwehren – Richtlinie Planung von Großveranstaltungen (vfdb 03-03)
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften und Technische Regeln

Diese Aufzählung ist nicht abschließend darstellbar und je nach Veranstaltung anzupassen.

3. Vorlage Lageplan

Den beteiligten Behörden/Dienststellen ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

4. Festlegungen im Lageplan

Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle notwendige Gänge, Feuerwehruzufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

5. Nummerierung von Ständen

Stände sind durchgängig mit Nummern zu versehen, diese müssen an der Front des Standes, gut sichtbar in einer Höhe von 2,00 Meter, im Format DIN A 4, angebracht werden. Die Nummern sind in den Gesamtlageplan zu übertragen.

Zusätzlich ist das Kat-Warn Logo mit dem QR-Code zum Download auf dem Schild darzustellen. Der QR-Code ist unter dem Link (<https://www.katwarn.de/anmeldung-app.php>) zu finden.

6. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. In Kreuzungs-/ Einmündungs- und Übergangsbereichen sind hinsichtlich der erforderlichen Fahrbreite und Radien die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift über Flächen für die Feuerwehr (in der aktuellen Version, Bezugsquelle: <https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bau-technik/technische-baubestimmungen/>) zu berücksichtigen.

Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ein liches Maß von mind. 3,50 Meter gegeben ist. Die lichte Durchfahrtshöhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mindestens 3,50 Meter betragen. Der Abstand zwischen den erforderlichen Durchfahrten und angrenzenden Gebäuden darf maximal 9,0 m betragen.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Rettungswegs über Leitern der Feuerwehr).

7. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3.00 Meter breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die Durchfahrtshöhe muss mind. 3.50 Meter betragen.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ein liches Maß von mind. 3.00 Meter gegeben ist. Nach 50 Meter sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12 Meter zu bilden.

8. Flucht- und Rettungswege

Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o.ä. Einrichtungen (z.B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.

Aus allen Aufenthaltsbereichen sind in den v.g. Bereichen grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen, soweit sie nicht klar erkennbar sind, gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden, z.B. durch Schilder und/oder Transparente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog DIN 4844).

Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehrzu- oder durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen.

9. Freiflächen

Rauchgasschächte oder Lichtschächte aus unterirdischen Anlagen (Tiefgaragen, Unterführungen, u.ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mind. 1 Meter freigehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

10. Schutzstreifen

Bei aneinandergereihten Buden, Zelten, Ständen Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzstreifen von mind. 5 Meter Breite einzuhalten.

11. Sicherheitsabstände

- Stände, Buden und Verkaufsstände in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden (z.B. Imbissstände mit Fritteusen) müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.
- Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Dies bedarf der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Marktschirme und Stehtische

12. Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden untereinander sind einzelfallbezogen mit der Bauaufsicht abzustimmen, gegebenenfalls ist eine Anzeige gem. § 76 LBauO bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

13. Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerrungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und jederzeit zugänglich sein.

14. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 Meter einzuhalten.

15. Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer).

16. Elektrische Einrichtungen

Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

17. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärmegeräte u.ä., sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

18. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. Feuerlöscher PG 6 für die Brandklassen A, B, C (EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A 8 anzubringen. Ausnahmen sind mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

18.1. Fettbrandlöscher / Löschdecken

Wird mit offenen Flammen/oder größeren Mengen Fett (z.B. Fritteusen) umgegangen, ist zum Ablöschen ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN EN 3 oder eine Löschdecke gem. DIN 14 155 im betroffenen Stand vorzuhalten.

19. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch die Hersteller dieser Geräte größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

Unter/vor den vor den Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

20. Druckgasflaschen

Bei der Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (Eine Zentrallagerung ist anzustreben).

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

21. Flüssiggas

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

22. Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

23. Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm benannte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.

24. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

25. Brandsicherheits- / Sanitätswache

Im Zuge der Brandsicherheitswache ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung der festgestellten Mängel zu veranlassen.

Verantwortlich für die Beseitigung der Mängel ist der Veranstalter.

Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache gemäß §33 LBKG angeordnet, können hierfür Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung erhoben werden.

26. Zu informierende Stellen

Feuerwehr:

Die zuständige Feuerwehr ist, unabhängig von der möglichen Anordnung einer Brandsicherheitswache, von der geplanten Veranstaltung zu informieren.

Zuständige Leitstelle:

Die zuständige Leitstelle ist vom Veranstalter/Ausrichter bei einer Genehmigten Veranstaltung mit einer Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache per E-Mail zu informieren. Kontaktdaten können über die Brandschutzdienststelle erfragt werden.

Quellen:

Messen und Märkte:

Schreiben der ADD Trier, Az.: 30 638

BF Frankfurt/Main

BF München

Merkblatt Feuerwehr Ingelheim

Merkblatt Wetteraukreis